



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Von einem höhern preußischen Verwaltungsbeamten: Das  
Dreiklassenwahlsystem : (Schluß)

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

dient hat, so weit herabgedrückt, daß die Marktproduktion nicht mehr genug lohnt. Seitdem ist der Rittergutsbesitzer „notleidender Landwirt“ und Schutzzöllner geworden. Der schlimmen Konkurrenz zu entgehen, dazu sollten die Getreidezölle dienen, und sie waren in der That notwendig und heilsam als eine Maßregel, die den raschen Preisfall hemmte und verzögerte, aber es darf niemals verkannt werden, daß sie eine Steuer sind, die der Gesamtheit auferlegt wird zu Gunsten der Getreideverkäufer, mit denen die Gesamtheit diese Getreideverkäufer über Wasser hält.

(Schluß folgt)



## Das Dreiklassenwahlssystem

Von einem höhern preussischen Verwaltungsbeamten

(Schluß)



ir haben gesehen, daß die Gemeindegesetze der ersten Jahrzehnte unsers Jahrhunderts allen Bürgern gleiches Wahlrecht gaben, es aber nach unten durch einen Zensus beschränkten. Die Gesetzgebung von 1848 verzichtete auch auf diese Beschränkung hinsichtlich des gleichen Wahlrechts für die Volksvertretung, aber wie die Gemeindeordnung für die Rheinprovinz zuerst das Dreiklassenwahlsystem annahm, und wie dasselbe System dann für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und für die Gemeindewahlen der alten Provinzen angenommen wurde, so trat allgem. wieder eine Beschränkung des Wahlrechts nach unten ein, insofern das Wahlrecht zur zweiten Kammer die Befähigung zu den Gemeindewahlen voraussetzte, diese aber überall von einem bestimmten Vermögensbesitz oder einer bestimmten Steuerleistung abhängig ist.

Die Gründe nun, die bei der Einführung des Dreiklassenwahlsystems maßgebend gewesen sind, werden auch für die Beantwortung der Frage, ob dieses System für die Gegenwart noch berechtigt sei, zum Anhalt dienen müssen. Da aber die Frage neuerdings namentlich in Bezug auf die Gemeindewahlen erörtert worden ist, und das Wahlrecht für die Volksvertretung zunächst die Befähigung zu den Gemeindewahlen voraussetzt, so soll sie auch hauptsächlich mit Rücksicht auf das Gemeindewahlrecht untersucht werden. Fiele das Dreiklassenwahlsystem für die Gemeindewahlen, so ließe es sich auch für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus nicht länger erhalten. Ebenso wird auch zur Vergleichung nur das gleiche Wahlrecht berücksichtigt werden, wie es neben dem Dreiklassenwahlsystem bisher in Preußen in Frage gekommen ist.

Das gleiche Wahlrecht aller Bürger war in den angeführten Gesetzen von den Erfordernissen des Alters, der Unbescholtenheit usw. abhängig gemacht und nach unten hin durch einen Zensus, d. h. durch das Erfordernis eines gewissen Vermögensbesitzes oder einer gewissen Steuerleistung beschränkt. In gleicher Weise ist das Wahlrecht nach dem Dreiklassenwahlssystem von solchen Erfordernissen abhängig und durch das einer gewissen Steuerleistung in der Gemeinde nach unten hin beschränkt. In dieser Beziehung stehen also beide Wahlssysteme einander gleich, und es ist gegen das gleiche Wahlrecht, wie es hier in Frage gekommen ist, ohne Grund das Bedenken erhoben worden, daß es einen Teil der Bürger wegen geringer Steuerleistung von der Wahlberechtigung von vornherein ausschliesse. Das ist bei dem Dreiklassenwahlssystem ebenso der Fall, insbesondere in den Städten, wo nur der das Bürgerrecht erlangen und damit wahlberechtigt werden kann, der ein Wohnhaus besitzt oder ein Gewerbe mit Gehilfen betreibt oder einen Steuerbetrag zahlt, der auch den jetzigen niedrigsten Steuersatz übersteigt. Nur erst die Wahlberechtigung für den deutschen Reichstag ist in dieser Beziehung keiner Beschränkung mehr unterworfen.

Die grundsätzliche Verschiedenheit jenes gleichen Wahlrechts von dem Dreiklassenwahlrechte liegt darin, daß nach jenem in Bezirken gewählt wurde, die auch für die übrige Gemeindeverwaltung gebildet waren, daß dagegen nach dem Dreiklassenwahlssystem die Wähler zwar unter Umständen auch nach Bezirken eingeteilt werden müssen, daneben aber immer nach Klassen, und zwar lediglich nach der Steuerleistung geteilt werden, und daß die Zahl dieser Klassen auf drei festgesetzt worden ist.

Vergleicht man diese Unterschiede nach ihren Wirkungen auf die Ergebnisse der Wahlen, so tritt uns zunächst in allen größeren Gemeinden, besonders in den Städten die Erscheinung entgegen, daß die Einwohner nach der Verschiedenheit ihrer äußern Verhältnisse auch räumlich getrennt sind, d. h. daß die Reichen und Wohlhabenden meist andre Stadtteile bewohnen als die weniger Wohlhabenden und Ärmern. Insbesondere suchen die kleinen Bürger solche Stadtteile auf, wo sich ihnen Wohnungen zu einem ihren Verhältnissen entsprechenden billigen Mietpreise darbieten. Und unter dem Einfluß der neuern baupolizeilichen Vorschriften, der Errichtung von Landhausvierteln, der Zoneinteilung und der Verweisung der Fabrikbetriebe in bestimmte Stadtteile usw. werden diese Abgrenzungen nur noch befördert und befestigt werden. Werden also die Gemeinden, wie es im allgemeinen für die Gemeindeverwaltung zweckmäßig erscheint, nach diesen Rücksichten in Bezirke eingeteilt und wird nach solchen Bezirken gewählt, so wird das Ergebnis auch bei gleichem Wahlrechte sein, daß alle Klassen der Bürgerschaft eine ihren Verhältnissen entsprechende Vertretung in der Gemeindeverwaltung erhalten. So ist es auch dort gewesen, wo bei gleichem Wahlrechte nach Bezirken gewählt wird, wie z. B. in den hannoverschen Städten, und aus diesem Grunde hat sich auch die heftige Bevölkerung für Beibehaltung des gleichen Wahlrechts ausgesprochen.

Als seinerzeit die Aufhebung des gleichen Wahlrechts beabsichtigt wurde, ist diese Einwirkung der Bezirkseinteilung gar nicht zur Sprache gebracht, sondern in den Äußerungen des Staatsministeriums nur hervorgehoben worden, daß die gleiche Wahl keine Bürgerschaft dafür biete, daß die verschiedenen Interessen des Wahlbezirks in der Körperschaft der Wahlmänner verhältnismäßig vertreten würden, daß die scheinbare Gleichheit in der That eine Ungleichheit und Ungerechtigkeit sei, daß das gleiche Interesse der einzelnen Bevölkerungsschichten äußerlich nicht so erkennbar hervortrete, wie es innerlich begründet sei, und daß sich daher die Staatsregierung an das einfachste äußerliche Kennzeichen jener Verhältnisse, die Beteiligung an der Steuerzahlung gehalten habe. Einfacher ist auch die Bemessung des Wahlrechts nach der Steuerleistung unzweifelhaft, denn man braucht nur die Steuerlisten aufzuschlagen, es ist im allgemeinen auch billig, dem, der zur Erhaltung des Gemeinwesens einen höhern Beitrag leistet, einen größeren Anteil an der Verwaltung zu sichern, aber es ist keineswegs richtig, das allein nach der Geldleistung zu bemessen. Denn abgesehen davon, daß der Reichste für die Verteidigung des Vaterlandes an Leib und Leben nicht mehr einsetzt als der Ärmste, kann auch der Nutzen, der dem Gemeinwesen aus der Arbeit eines kleinen Bürgers erwächst, für das Gemeinwohl weit wertvoller sein, als der hohe Steuerbeitrag eines Reichen, der unbekümmert um das Wohl seiner Mitbürger nur auf sein eigenes Wohlleben bedacht ist. Und ebenso wenig trifft für unsre Zeit noch allgemein zu, daß in den reichern Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft das höhere Maß der geistigen Kräfte zu liegen pflege. Die bessere Schulbildung, die sich der Reiche erwerben kann, giebt keineswegs immer eine größere Befähigung zur richtigen Beurteilung der Fragen des praktischen Lebens. Wie viele große Männer, deren geistige Thätigkeit bahnbrechend für ihre Zeit gewesen ist, sind aus kleinen Verhältnissen hervorgegangen! Deshalb ist wohl auch in der Denkschrift des Staatsministeriums vom 12. August 1849 gesagt, daß der Maßstab der Steuerleistung für die Bemessung des Wahlrechts nur als ein sehr unbefriedigender betrachtet werden könne. Wie sehr haben sich aber die Verhältnisse seitdem geändert, wie sehr hat sich die Zahl der großen Vermögen vermehrt, zum Teil sicherlich durch Arbeit, in Verbindung mit Intelligenz, aber doch auch vielfach durch bloße Spekulation und durch Werterhöhung der Vermögensgegenstände, wie z. B. der Grundstücke infolge der Ausdehnung der Städte, für die ebenso wenig ein höheres Maß geistiger Kräfte erforderlich ist wie für die Erlangung eines Vermögens durch Erbschaft.

Nach alledem muß die Bemessung des Wahlrechts lediglich nach der Steuerleistung von vornherein als ungerechtfertigt und unbefriedigend erscheinen. Seine praktische Wirkung liegt aber nun wesentlich darin, daß die Wahlberechtigten in drei Klassen geteilt werden und jede dieser drei Klassen für das Abgeordnetenhaus ein Drittel der Wahlmänner, für die Gemeindeverwaltung ein Drittel der Gemeindevertretung zu wählen hat.

Die Dreizahl ist immer als etwas besondres angesehen worden; auf zweimal drei Jahre werden die Gemeindevertreter gewählt und zu einem Drittel aller zwei Jahre ergänzt. Aber schon die Minderheit der zur Beratung der Verfassung berufenen Kommission hat hervorgehoben, daß kein Rechtsgrund dafür anzuführen sei, daß man für die Wahlen gerade drei Klassen und nicht zwei oder mehr bilde. Andre Gründe sind allerdings dafür angeführt worden; so ist in der Denkschrift des Staatsministeriums vom 12. August 1849 gesagt, daß die Dreiteilung für die am wenigsten gehässige Art der Teilung angesehen werde — eine Äußerung, die nicht recht verständlich erscheint —, daß sie weniger als die Zweiteilung der Parteibildung Vorschub leiste, und daß sich in der Regel überall drei Hauptschichten der Bevölkerung nach dem Maße des Vermögens unterscheiden ließen, deren Angehörige auch in den übrigen Verhältnissen am meisten mit einander gemein zu haben pflegten. Diese Auffassung ist auch bei der Begründung der Dreiteilung für die Gemeindeordnung von 1850 geltend gemacht worden, aber in der eigentümlichen Annahme, daß von vornherein die Reichsten und die Ärmsten einander gegenüber stünden und es deshalb geboten sei, zwischen diese noch eine Abteilung einzuschieben, die den beiden andern Abteilungen gleich nahe stehe. In der Verfassungskommission ist dann noch hervorgehoben worden, daß schon einmal nach diesem System gewählt worden, und daß es auch für die Gemeindeordnungen in Aussicht genommen sei. Daß es in den Kammerverhandlungen damals nicht ernstlich bekämpft worden ist, kann bei der nach der Bewegung von 1848 eingetretenen Befürchtung weiterer Angriffe auf die staatliche Ordnung, und da die zweite Kammer selbst aus diesem Wahlsystem hervorgegangen war, nicht auffallen, die zweite Kammer hätte sich sonst gewissermaßen selbst verleugnen müssen. Wenn man aber die Begründung näher ins Auge faßt, so läßt sich schwer beurteilen, ob sich damals wirklich drei Hauptschichten der Bevölkerung nach dem Maße des Vermögens haben erkennen lassen. Es wird vielleicht noch die alte Anschauung von Einfluß gewesen sein, daß die Gesellschaft aus drei Ständen bestehe. Die alten drei Stände der Adlichen, der Bürger und der Bauern unterschieden sich indessen weniger nach ihren Vermögensverhältnissen als nach ihren politischen Berechtigungen, und schon 1848 war von einem vierten Stande die Rede, der von der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte nicht mehr lange würde ausgeschlossen werden können. Und dann ist doch nicht zu leugnen, daß sich die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Bevölkerung seit der Mitte des Jahrhunderts, besonders in den letzten Jahrzehnten in Folge der ungeheuern Steigerung des Verkehrs und der industriellen Unternehmungen gegen früher außerordentlich verändert, daß sich die großen Vermögen in so ungeahnter Weise vermehrt haben, daß jetzt niemand mehr in der Bevölkerung drei Hauptschichten nach dem Maße des Vermögens erkennen und unterscheiden wird. Und wie es klar vorliegt, daß sich mehr große Vermögen gebildet haben, so bedarf es auch kaum eines statistischen Nachweises,

daß die Vermögenden durch das Dreiklassenwahlssystem in der Gemeindeverwaltung ein Übergewicht erlangt haben, unter dem das allgemeine Wohl oft leidet.

Man spricht noch immer von einem „Mittelstande,“ aber die, die sich in mittlern Vermögensverhältnissen befinden, sind fast überall in die dritte Klasse gedrängt, eine kleine Anzahl Höchstbesteuerten bildet die erste Klasse, und die zweite Klasse wird in der Regel von solchen gebildet, die sich in der Mehrzahl bedeutend über den Mittelstand erheben. Und wenn es bei Einführung des Dreiklassenwahlsystems die Absicht war, dem Bedürfnis einer gerechten Vertretung der Interessen aller Staatsbürger zu entsprechen und zur Vermittlung des Gegensatzes, in dem die erste und die dritte Klasse stehen würden, eine zweite einzuschieben, so war doch von vornherein durch die ungerade Dreizahl die Herstellung des notwendigen Gleichgewichts erschwert. Eine gerechte Vertretung aller Interessen konnte und kann durch Vermittlung der zweiten Klasse nur dann erreicht werden, wenn sich diese Klasse zur Abwehr von Übergriffen der ersten Klasse mit der dritten und zur Abwehr von Übergriffen der dritten mit der ersten verbindet oder sich selbst teilt und auf diese Weise ein Gleichgewicht herstellt, das geeignet ist, Übergriffe von unten wie von oben zu verhindern und bei einem Widerstreit der verschiedenen Interessen eine Vereinbarung zu ermöglichen. Eine solche Teilung wird aber kaum stattfinden, und so stehen stets zwei Klassen einer gegenüber, und wie nach den jetzigen veränderten Verhältnissen die zweite Klasse kaum noch irgendwo den andern beiden Klassen gleich nahe, sondern in der Regel der ersten in allem näher stehen wird als der großen Masse der dritten, so werden ihre Vertreter auch regelmäßig mit denen der ersten Klasse stimmen, und die Folge wird eine Unterdrückung der dritten Klasse sein. Wie alle bedenklichen Folgen des Dreiklassenwahlsystems, so tritt natürlich auch diese mehr in den Städten als in den gleichmäßigeren Verhältnissen der Landgemeinden hervor, und darin wird auch gewöhnlich nichts durch die Bestimmung der Städteordnungen geändert, daß die Gemeindevertreter, die Stadtverordneten, an keinerlei Instruktion oder Aufträge der Wähler gebunden sind, daß sie in allen Fällen verpflichtet sein sollen, das Gemeinwohl aller im Auge zu haben. Es ist eine natürliche Folge der menschlichen Schwäche, daß auch in solcher gemeinnützigen Thätigkeit stets Einzelinteressen von Einfluß sind, und der erwähnte Bericht des Staatsministeriums vom 29. Mai 1849 erkannte es ausdrücklich als berechtigt an, daß bei Ausübung des Wahlrechts die zusammentreten, die gleiche Lebensweise und gleiche Bedürfnisse zu gleicher Anschauung und gleichen Wünschen verbinden. Gleiche Wünsche beruhen auf gleichen Interessen, das ganze Klassenwahlssystem will den Wählern die Möglichkeit sichern, daß ihre Interessen nach Maßgabe ihres Vermögens und Einkommens zur Geltung gebracht werden, und so ist es die natürliche Folge der Dreiteilung, daß in der Gemeindeverwaltung jetzt in erster Linie die Interessen der Hoch- und Höchstbesteuerten zur Geltung kommen und für die Angehörigen der dritten Klasse, obwohl sie

ein Drittel der Steuern aufzubringen haben, nicht viel abfällt. Die Angehörigen der dritten Klasse haben auch mehr und mehr erkannt, wie gering die ihren Vertretern verbleibende Einwirkung auf die Gemeindeverwaltung ist, und so kommt es denn nur zu häufig vor, daß sie gar nicht einen Angehörigen ihrer Klasse, sondern einen Angehörigen der ersten oder zweiten Klasse in die Gemeindevertretung wählen, weil sie hoffen, daß dieser noch eher eine Berücksichtigung ihrer Interessen zu vermitteln imstande sein werde.

Daß der Mittelstand, der bei Annahme des Dreiklassenwahlsystems doch die zweite Klasse bilden sollte, durch die veränderten Verhältnisse durchweg in die dritte Klasse gedrängt, also durch dieses Wahlssystem am meisten benachteiligt ist, bestätigen die Ermittlungen des statistischen Amtes aus dem Jahre 1893, wonach in diesem Jahre der Prozentsatz der Wähler der ersten und zweiten Klasse nur den höchsten Satz von 29,29 in den größern Städten, von 18 in den kleinern Städten und von 27 in den Landgemeinden erreichte. Aus diesen Zahlen ergibt sich aber auch, daß eine wesentliche Besserung und Abänderung des Dreiklassenwahlsystems zu Gunsten der Angehörigen der untern Steuerklassen nicht durch die Bestimmung erreicht werden kann, daß ein bestimmter Prozentsatz der Wähler der ersten und zweiten Klasse angehören müßte, wenn man nicht diesen Prozentsatz sehr hoch annehmen will. Ein Prozentsatz von 5 Prozent für die erste und 10 Prozent für die zweite Klasse, wie er in Bezug auf die neue Städte- und Landgemeindeordnung für Hessen-Nassau vorgeschlagen worden ist, kann wohl verhindern, daß einige wenige Höchstbesteuerte die Gemeindeverwaltung beherrschen, aber sonst macht es keinen wesentlichen Unterschied, ob die erste und zweite Klasse 10 oder 15 oder 30 Prozent der Wähler umfassen, und ob die große Masse der Wähler mit 90 oder 85 oder 70 Prozent in die dritte Klasse gedrängt ist. Eine gründliche und gleichmäßige Besserstellung der weniger hoch Besteuerten und besonders des Mittelstands kann, wenn die Bemessung der Wahlberechtigung allein nach der Steuerleistung erhalten werden soll, nur durch Vermehrung der Klassen erreicht werden, d. h. es müssen, um in der bei der Einführung des Dreiklassenwahlsystems angenommenen Auffassung zu bleiben, zwischen die Ärmsten und Reichsten nicht nur eine, sondern mehrere Klassen eingeschoben werden. Dann wird wieder ein Verhältnis erreicht werden, wobei die eingeschobnen Klassen den sie begrenzenden Klassen nach oben und nach unten nahe stehen, und alle Interessen gleichmäßig zur Geltung kommen. Schon bei vier Klassen würde in nicht zu großen Gemeinden ein Gleichgewicht geschaffen werden, in größern Gemeinden kann bei fünf Klassen durch die mittlere Klasse eine Ausglei chung zwischen den Interessen der obern und der untern Klassen herbeigeführt werden, und bei sechs Klassen würden wir wieder ein Gleichgewicht erhalten, das die Unterdrückung der Mehrheit der Steuerzahler verhindern würde. Statistische Feststellungen würden hierin einen nähern Anhalt verschaffen, aber unzweifelhaft dürfte es sein, daß schon bei Vermehrung der

Klassen von drei auf vier ein großer, vielleicht der größte Teil des Mittelstands aus der jetzigen dritten Klasse in die neue dritte Klasse hinaufrücken würde, ohne daß sich die Zahl der Wähler in der ersten und zweiten Klasse wesentlich ändern würde.

Nach der Vergleichung der beiden besprochenen Wahlssysteme kann es nicht zweifelhaft sein, daß ich dem frühern gleichen Wahlrechte den Vorzug gebe, sowohl für die Gemeindevahlen als für die Landtagswahlen, und daß ich im Vorstehenden nur Vorschläge habe machen wollen für eine Reform des Dreiklassenwahlsystems, damit, so lange es noch nicht völlig beseitigt werden kann, wenigstens einer allzu schroffen Bevorzugung einzelner Klassen vorgebeugt werde. Daneben würde sodann noch eine doppelte Beschränkung von eingreifender Wirkung sein, nämlich daß die Wähler der einzelnen Klassen wie nach dem Wahlgesetze vom 8. April 1848 nur Angehörige ihrer Klasse wählen dürften, und daß, wenn eine bestimmte Zahl von Gemeindevertretern angeziffen sein soll, wenigstens in den Städten diese Zahl der Hausbesitzer auch nicht überschritten werden dürfte. Durch die erste Beschränkung würde den untern Klassen, jetzt der dritten Klasse, etwas Mut gemacht werden, sich gegen Übervorteilung zu schützen, und wie sich die Mehrheiten der Hausbesitzer in den Stadtverordnetenversammlungen vielfach beeilt haben, die Überweisung der Realsteuern zu ihrem Vorteile und zum Nachteile der Nichthausbesitzer, deren Zahl und Leistungsfähigkeit doch mehr und mehr die der Hausbesitzer überstiegen hat, auszunützen, ist noch in frischester Erinnerung. Die in beiden Beziehungen jetzt geltenden Bestimmungen haben unverkennbare Mißstände erzeugt.

Um zum Schluß noch auf die Form des Wählens zurückzukommen, so hatte es seinen guten Grund, daß seinerzeit die Öffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen, der Kammerverhandlungen usw. gefordert wurde, und das Staatsministerium mag aufrichtig gemeint haben, daß dieselben Gründe auch zur Beseitigung der geheimen Abstimmung führen müßten; Wahlbeeinflussungen, wie sie sich im Laufe der Zeit entwickelt haben, konnte man damals noch nicht voraussehen. Aber auch in dieser Beziehung haben sich die Verhältnisse sehr geändert, die Entwicklung des Verkehrs, die Verstaatlichung der Eisenbahnen hat ein ungeheures Personal von Staatsbeamten erzeugt, dessen Abstimmungen bei den Wahlen aller Art, auch für die Gemeindevertretungen von Einfluß sind, und die Industrie hat Hunderttausende in eine abhängige Stellung gebracht, wie man sie in den frühern Verhältnissen nicht kannte. Es ist recht schön gesagt, daß der Mann den Mut haben solle, seine Überzeugung öffentlich zu vertreten, aber die öffentliche Meinung und die Presse vermögen schon lange nicht mehr die Wahlbeeinflussungen zu verhüten und noch weniger sie zu bestrafen. Auch bei geheimen Abstimmungen sind, wenigstens in kleinen Kreisen, Wahlbeeinflussungen nicht ausgeschlossen, die öffentlichen Wahlen sind ihnen aber völlig schutzlos preisgegeben, denn sie ermöglichen es einem abhängigen

Manne, z. B. dem Beamten, nicht einmal, sich durch Abgabe eines weißen Zettels der Abstimmung zu enthalten.

Die Gemeindeordnung für die Rheinprovinz von 1845 bestimmte noch, daß die Gemeindeverordneten durch Stimmzettel zu wählen seien, die Gemeindeordnung von 1850, die bald wieder beseitigt wurde, schrieb dann die öffentliche Abstimmung vor, dies wurde aber mit Erlaß der spätern Städteordnungen wieder durchbrochen, da nach diesen die Wahl der Bürgermeister und Magistratsmitglieder durchweg durch Stimmzettel geschieht. Man muß also doch bei Einführung der öffentlichen Wahlen von den Vorzügen des Verfahrens nicht völlig überzeugt gewesen sein und seine Gefahren gefühlt haben, und so wird auch immer wieder die Wiederherstellung allgemeiner geheimer Abstimmung für alle politischen und Gemeindevahlen mit Grund gefordert werden.

Die Frage, ob das Dreiklassenwahlsystem für die Gegenwart berechtigt sei, ist noch nicht abgeschlossen, sie wird auch durch die Einführung in Hessen gegen den Widerspruch der Bevölkerung nicht abgeschlossen und immer wieder brennend werden. Nach den Erfahrungen in meiner amtlichen Thätigkeit kann ich es mir auch, ungeachtet der Resignation, worin die benachteiligten minder begüterten Bürger nach und nach versunken sind, nicht als möglich denken, daß sich dieses Wahlssystem in der Gemeindeverwaltung, insbesondere in den Städten noch lange wird halten lassen, weil die Voraussetzungen, von denen man bei der Einführung ausgegangen ist, nicht mehr zutreffen. Und wenn es in der Gemeindeverwaltung nicht mehr zu halten ist, so muß es auch für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus fallen. Aber jeder patriotisch denkende Mann muß wünschen, daß die Reform nicht zu lange verzögert werde, denn zu lange verzögerte Reformen gehen nur zu oft über die Grenzen des Notwendigen hinaus und erzeugen dann wieder in andern Richtungen neue Übelstände.



## Alte und neue Kunst in Berliner Museen



u Ende des vorigen Jahres haben zwei Ereignisse in dem Berliner Kunstleben, über dem seit Jahren eine bleischwere Wolke lastet, eine gewisse Bewegung hervorgerufen. Es waren nicht künstlerische Thaten kraftvoller Persönlichkeiten — auf diese haben wir in dem kunstfreundlichsten aller Zeitalter längst verzichtet. Die Alten sind trotz des mächtigen Schutzes von oben müde und unlustig geworden, weil ihnen die Revolution von unten, die an den höchsten Stellen, wie es scheint, noch nicht in ihrer ganzen Gefährlichkeit gewürdigt wird, die